

**Segel-Club
Oberhavel
e. V.
gegr. 2. Juli 1902**

Satzung

Clubhaus und Yachthafen

**Siemenswerderweg 63 (Stößensee)
13595 Berlin**

SATZUNG des im Vereinsregister des Amtsgerichts
Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 923 Nz eingetragenen Vereins **SEGEL-CLUB OBERHAVEL**.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

SEGEL-CLUB OBERHAVEL

mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports auf der Grundlage des Amateurgedankens für Erwachsene und Jugendliche, als Breitensport, sowie als Leistungssport und Fahrtensegeln auf See und Binnengewässern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Clubstander und Wappen

Der Stander wird durch ein weißes Kreuz in vier Felder unterteilt.

Am Standerstock ist das obere Feld schwarz, das untere rot, an der Spitze des Standers das obere rot und das untere schwarz.

Der Stander kann auf weißem rechteckigem Feld geführt werden.

Der Stander darf von einer Yacht nur geführt werden wenn der Bootsführer eine vom Deutschen Seglerverband anerkannte Führerscheinprüfung abgelegt hat.

Der Stander ist gleichzeitig das Clubabzeichen. Als Wappen, das an der Mütze und an der Clubjacke getragen wird, ist es von den Buchstaben SCOH bzw. dem vollen Namenszug umrandet.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Jugendmitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) ordentliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder.

Zu a):

Jugendmitglied kann werden wer minderjährig ist. Die Aufnahme eines Jugendmitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Zu b):

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer in den Verein als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden wünscht. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied erfolgte auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliedschaft wieder aufheben.

Zu c):

Ordentliches Mitglied kann werden:

- 1) wer dem Verein als Jugendmitglied angehört und volljährig geworden ist. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Jugendmitgliedes durch die Generalversammlung.
- 2) wer dem Verein eine für das nähere Kennenlernen erforderliche Zeit als außerordentliches Mitglied angehört hat. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Generalversammlung.

Zu d):

Langjährig dem Verein angehörende ordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zum Ehrenmitglied soll nur vorgeschlagen werden, wer sich besondere Verdienste um den Segelsport oder das Vereinsleben erworben hat. Es

sollen nicht mehr als drei ordentliche Mitglieder gleichzeitig Ehrenmitglieder sein.

Zu e):

förderndes Mitglied kann werden, wer zur Förderung des Segelsports und des Vereins ideell und materiell beitragen will, ohne die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes in Anspruch zu nehmen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- a) Es findet im ersten Quartal eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vorher einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung des Wortlauts gestellter Anträge, über die beschlossen werden soll, mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Darüber hinaus kann der Vorstand oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder in gleicher Weise jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung vornehmen.
- b) Der Generalversammlung ist die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Wahl von zwei Kassenprüfern.
 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages und etwaiger Umlagen.
 4. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 6. Bestätigung von Beschlüssen gemäß § 5 c der Satzung.
 7. Beschlussfassung über Einsprüche gemäß § 7b und c der Satzung.
- c) Ferner sollen jährlich mindestens zwei weitere Mitgliederversammlungen stattfinden, um die mit dem Sportbetrieb, der Grundstücksunterhaltung und dem Vereinsleben zusammenhängenden aktuellen Probleme zu regeln. In diesen Versammlungen gefasste Beschlüsse bedürfen, wenn sie längere oder dauernde Gültigkeit haben sollen, der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.
- d) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzusetzen, das auf der nächs-

ten Versammlung zu verlesen und von den Mitgliedern zu genehmigen ist.

- e) Die Beschlussfassung auf den General- und Mitgliederversammlungen erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitgliedern.
- f) Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder an ihr teilnehmen; für andere Mitgliederversammlungen genügt die Teilnahme von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist nach Ablauf einer Frist von vier Wochen innerhalb weiterer vier Wochen die Versammlung erneut abzuhalten.

- g) In Abweichung von § 5 e können Satzungsänderungsbeschlüsse nur mit dreiviertel und Beschlüsse über Auflösung, Fusion oder Teilung des Segel-Club Oberhavel nur mit vierfünftel Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren auf der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Der 2. Vorsitzende, der Regattawart, der Hafenmeister, der Jugendwart, der Vergnügungswart, der Fahrtenobmann, sowie der Umweltbeauftragte.

Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls auf der ordentlichen Generalversammlung für zwei Jahre gewählt, doch können zwischenzeitlich ausscheidende Mitglieder durch Nachwahl in einer Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, das Grundstück des Vereins und seine allgemeinen Einrichtungen zu benutzen. Jedes ordentliche Mitglied hat unter Berücksichtigung des vorhandenen Platzes Anspruch auf einen Bootsliegeplatz im Clubhafen, sowie einen Schrank.
- b) Welchen Liegeplatz ein Boot bekommt, bestimmt der Hafenmeister zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem 2. Vorsitzenden. Planung und Vorschlagsrecht liegen beim Hafenmeister. Die Entscheidung kann auf Antrag des Betroffenen Mitglieds nur auf der ordentli-

chen Generalversammlung durch Mitgliederbeschluss geändert werden.

- c) Ein Anspruch eines ordentlichen Mitglieds auf ein Winterlager auf dem Grundstück richtet sich wegen des beschränkten Platzes nach der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft. Vorstehender Absatz b) gilt entsprechend.
- d) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- e) Bis auf fördernde und Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, am Auf und Abslippen der Boote und an den vom Vorstand angesetzten Arbeitsdiensten teilzunehmen sofern sie sich nicht beim Vorstand begründet entschuldigt haben. Bei unentschuldigtem oder unbegründetem Fehlen kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied einen gesonderten Arbeitseinsatz auferlegen.
- f) Weiterhin gelten die in der "Hafenordnung des SCOH" festgeschriebenen Rechte und Pflichten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

- a) Mit dem Tage des Todes erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.

- b) Bei freiwilligem Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, erlischt die Mitgliedschaft am Jahresende.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn
 1. das Mitglied seine Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der zweiten Mahnung erfüllt hat, oder
 2. es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gröblich verletzt hat, oder
 3. es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand weiterhin gegen den Zweck des Vereins, seine Satzung oder gegen auf der Generalversammlung gefasste oder bestätigte Beschlüsse gröblich verstößt.

§ 9 Auflösungsfolgen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, nach Regelung aller Verbindlichkeiten, an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Generalversammlung
am 03.03.2000